

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 15. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2026)

zum Thema:

Prüfungsgründe in der Berliner Betriebsprüfung und deren Mehrergebnisse

und **Antwort** vom 27. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25832

vom 15.04.2026

über Prüfungsgründe in der Berliner Betriebsprüfung und deren Mehrergebnisse

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wird im Land Berlin bei den nach § 34 BpO in den Prüfungsgeschäftsplan aufgenommenen Außenprüfungen der jeweilige Prüfungsgrund/Auswahlgrund statistisch oder administrativ erfasst, und wenn ja seit wann, in welchem Fachverfahren und nach welchem Merkmalskatalog?
2. Welche Prüfungsgründe/Auswahlgründe werden im Land Berlin derzeit unterschieden, und wie werden diese jeweils fachlich definiert? Es wird insbesondere um Darstellung gebeten, ob und wie folgende Fallgruppen erfasst werden:
 - a) Anschlussprüfung im Sinne des § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 BpO,
 - b) zeitnahe Betriebsprüfung im Sinne des § 4a BpO,
 - c) Konzernprüfung im Sinne des § 13 BpO,
 - d) Außenprüfung bei sonstigen zusammenhängenden Unternehmen im Sinne des § 18 BpO,
 - e) Prüfungsersuchen, insbesondere aus der Veranlagung oder anderen Dienststellen,
 - f) risikobasierte Fallauswahl mittels Risikomanagementsystem oder Risikofilter,
 - g) Zufallsauswahl,
 - h) sonstige Auswahlgründe.

Zu 1. und 2.: Bei Aufnahme einer Betriebsprüfung auf den Prüfungsgeschäftsplan wird in Berlin seit dem Jahr 2004 ein Prüfungsgrund/Auswahlgrund im Innendienstprogramm aus administrativen Gründen erfasst. Der Plansetzungsgrund ist nicht Bestandteil statistischer Analysen.

Bis zum Ende des Jahres 2024 wurde das eigens für Berlin programmierte Innendienstprogramm „BpReg“ genutzt. Hier gab es bei den Plansetzungsgründen folgende Auswahlmöglichkeiten:

Konzernobergesellschaft, Großbetrieb, Prüfungsvorschlag, Richtsatzermittlung, sonstige Branchenprüfung, Anschlussprüfung, Auftrag für anderes Bundesland, Antrag des Steuerpflichtigen, Zufallsauswahl, sonstiger Anlass.

Seit dem Kalenderjahr 2025 wird ein bundeseinheitliches Prüfungsinendienstprogramm eingesetzt. In diesem stehen in Berlin die folgenden Plansetzungsgründe zur Auswahl:

Bargeldbranche, Influencer, Mietwagen, Selbstaufgriff aus dem Risikomanagementsystem Betriebsprüfung, Selbstaufgriff, Konzernprüfung, abhängiges Unternehmen, Anschlussprüfung, Kontrollmitteilung, Richtsatzprüfung, Meldung Festsetzungsplatz, sonstige, Zufallsauswahl.

Die Kennzeichnung einer zeitnahen Betriebsprüfung kann im Programm in der jeweiligen Prüfung erfolgen.

3. Wie viele Außenprüfungen wurden in den Jahren 2015 bis 2025 jährlich in den Prüfungsgeschäftsplan aufgenommen, bitte jeweils nach Auswahlgrund gemäß Frage 2 aufschlüsseln?

4. Wie viele der nach Frage 3 erfassten Außenprüfungen wurden in den Jahren 2015 bis 2025 jährlich tatsächlich

- a) begonnen,
 - b) abgeschlossen,
 - c) abgesetzt oder
 - d) aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt,
- bitte jeweils nach Auswahlgrund gemäß Frage 2 aufschlüsseln?

5. Welche festgestellten Mehr- oder Mindersteuern ergaben sich in den Jahren 2015 bis 2025 aus den abgeschlossenen Außenprüfungen, bitte jeweils nach Auswahlgrund gemäß Frage 2 aufschlüsseln?

6. Wie hoch war in den Jahren 2015 bis 2025 das durchschnittliche festgestellte Mehr- oder Minderergebnis je abgeschlossener Außenprüfung, bitte jeweils nach Auswahlgrund gemäß Frage 2 aufschlüsseln?

7. Wie viele Prüfertage entfielen in den Jahren 2015 bis 2025 auf die einzelnen Auswahlgründe gemäß Frage 2, und wie hoch war jeweils das durchschnittliche festgestellte Mehr- oder Minderergebnis je Prüfertag?

8. Wie viele der in den Jahren 2015 bis 2025 abgeschlossenen Außenprüfungen endeten

- a) mit einem positiven Mehrergebnis,
 - b) ohne Mehr- oder Minderergebnis,
 - c) mit einem Minderergebnis,
 - d) als qualifizierte Absetzung oder
 - e) als Bagatellfall,
- bitte jeweils nach Auswahlgrund gemäß Frage 2 aufschlüsseln?

Zu 3. – 8.: Die Erhebung statistischer Werte orientiert sich an den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Eine wie aus den Fragen 3. bis 8. hervorgehende Auswertung aus den eingesetzten Programmen zu den jeweiligen Plansetzungsgründen ist bisher nicht erfolgt.

Die Programmierung einer derart detaillierten Abfrage ist im Rahmen der gesetzten Frist zur Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nicht möglich.

9. Inwieweit trifft es zu, dass im Land Berlin die Auswahlgründe im Sinne der Kategorien Selbstaufgriff, Prüfungsersuchen, Risikofall und Zufallsauswahl aus den Daten zu Prüfungsgeschäftsplan und Jahresstatistik ableitbar sind, und wenn ja, wie ordnet der Senat die Berliner Auswahlgründe diesen vier Sammelkategorien zu?

Zu 9.: Die aufgeführten Auswahlgründe wären aus den Prüfungsgeschäftsplänen, nicht jedoch aus den Jahresstatistiken ersichtlich. Eine direkte Zuordnung in die vier genannten Kategorien ist nicht möglich, da z. B. die Prüfung eines Steuerfalls einer bestimmten Branche nicht nur einer, sondern jeder dieser Kategorien zugeordnet werden könnte. Eine Mehrfachauswahl ist im Programm jedoch nicht möglich.

10. Wie viele Außenprüfungen und welche festgestellten Mehr- oder Mindersteuern entfielen in den Jahren 2015 bis 2025 jährlich auf die Sammelkategorien

- a) Selbstaufgriff,
- b) Prüfungsersuchen,
- c) Risikofall und
- d) Zufallsauswahl,

bitte zusätzlich das jeweilige durchschnittliche Mehr- oder Minderergebnis je abgeschlossener Außenprüfung ausweisen?

Zu 10.: Entsprechend den Ausführungen zu Frage 9 ist eine Aufteilung in die aufgeführten Kategorien nicht möglich.

11. Inwieweit teilt der Senat auf Grundlage der Berliner Daten die These, dass risikobasiert ausgewählte Außenprüfungen höhere Mehrergebnisse erzielen als Außenprüfungen aufgrund von Anschlussprüfung/Selbstaufgriff oder Prüfungsersuchen, und falls ja, auf welche konkreten Berliner Daten stützt er diese Auffassung?

Zu 11.: Prüfungsfälle, die als Anschlussprüfung, Selbstaufgriff oder Prüfungsersuchen gekennzeichnet werden, könnten ebenso gleichzeitig über die risikobasierte Fallauswahl auf den Prüfungsplan gesetzt werden, wenn zeitgleich die entsprechenden Risikokriterien vorliegen. Eine klare Abgrenzung zwischen den Kriterien ist damit nicht möglich, sodass für Berlin keine Daten vorliegen.

12. Falls der Senat diese Auffassung nicht durch Berliner Daten belegen kann, wie bewertet er dann die Behauptung, man müsse sich vorrangig auf Risikofälle konzentrieren, statt strukturell auch auf Anschlussprüfungen und sonstige Selbstaufgriffe zu setzen? Wie bewertet er vor dem Hintergrund der Berliner Datenlage insbesondere folgende Aussage der Deutschen Steuergewerkschaft: „Seit dem Jahr 2015 wird in etlichen Bundesländern bei allen Fällen, die in den Prüfungsgeschäftsplan aufgenommen werden, ein Prüfungsgrund eingetragen. Betrachtet man die sich daraus ergebenden Jahresstatistiken für die Jahre 2015 bis 2020 wird schnell klar, dass regelmäßig die Fälle eines sogenannten Selbstaufgriffs (z.B. Anschlussprüfungen, Konzernaufrufe, Richtsatzprüfungen etc.), gefolgt von Fällen mit Prüfungsersuchen (z.B. von der Veranlagung gemeldete Fälle) die meisten Mehrergebnisse bringen. Erst danach reihen sich die sogenannten Risikofälle (Fallauswahl durch den Risikofilter) und dann wiederum die Zufallsauswahl ein. Die Fallauswahl durch das Risikomanagementsystem funktioniert derzeit also mehr schlecht als recht. Dies ist

auch nicht weiter verwunderlich, da die bisherigen Daten aus den E-Bilanzen noch sehr wenig Tiefe aufweisen und oftmals fehlerbehaftet sind.“?

Zu 12.: Wie bereits angeführt, kann die Mehrzahl der Prüfungsfälle meist nicht nur unter eine einzige der aufgeführten Kategorien subsumiert werden. Eine Mehrfachauswahl ist programmseitig jedoch nicht möglich.

Die der Aussage der DSTG zugrunde liegende Datenbasis ist hier nicht bekannt.

Da für Berlin eine wie in der Frage ausgeführte Datenauswertung aus den Prüfungsgeschäftsplänen nicht durch eigene Daten belegt werden kann und aufgrund der nicht eindeutigen Zuordnungsmöglichkeit auch keine Auswertungsmöglichkeit gesehen wird, kann eine Aussage zur Bewertung der Ausführungen der DSTG nicht getroffen werden.

13. Soweit einzelne der in den Fragen 1 bis 10 genannten Daten im Land Berlin nicht erhoben werden, wird um genaue Darstellung gebeten,

- a) welche Daten nicht erhoben werden,
- b) seit wann sie nicht erhoben werden,
- c) aus welchen Gründen sie nicht erhoben werden und
- d) ob und gegebenenfalls bis wann der Senat beabsichtigt, eine entsprechende Datenerhebung einzuführen.

Zu 13.: Die Erhebung statistischer Werte orientiert sich an den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Für die Erhebung der vorstehend genannten Daten aus den Prüfungsgeschäftsplänen wurde und wird kein Anlass gesehen. Die durch die Länder praktizierte risikoorientierte Fallauswahl schließt eine Anschlussprüfung, einen Selbstaufgriff oder eine Meldung eines Prüfungsfalls über ein Prüfungsersuchen nicht aus. Auch solche Fälle werden durch die Betriebsprüfungsdienste geprüft.

Berlin, den 27. April 2026

In Vertretung

Tanja Mildenerger
Senatsverwaltung für Finanzen